Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2888

23. 05. 79

Sachgebiet 2030

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 8/2710 —

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des vorzeitigen Ruhestandseintritts von schwerbehinderten Beamten und Richtern
— Drucksache 8/2656 —

A. Problem

Es soll den schwerbehinderten Beamten und Richtern ermöglicht werden, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, wie es bereits für die Angestellten und Arbeiter zugelassen ist.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Beamtengesetze und des Deutschen Richtergesetzes wird geregelt, daß schwerbehinderte Beamte und Richter frühestens mit Vollendung des 61. Lebensjahres und vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand treten können.

Die vorzeitige Zurruhesetzung setzt die unwiderrufliche Übernahme der Verpflichtung voraus, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung gilt als Dienstvergehen.

Mehrheitsentscheidung zugunsten des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und FDP im Ausschuß.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der CDU/CSU-Fraktion.

D. Kosten

Die kostenmäßigen Auswirkungen lassen sich nicht genau angeben: Die Inanspruchnahme der Regelung hängt von einem Antrag des Schwerbehinderten ab; das Antragsverhalten der betroffenen Personengruppe läßt sich nicht mit hinreichender Sicherheit abschätzen.

Nach einer Grobschätzung dürfte ein zusätzlicher Eintritt in den Ruhestand von rd. 700 Personen bei Bund, Ländern und Gemeinden bei einer Senkung der Antragsaltersgrenze um zwei Altersjahrgänge zu erwarten sein. Hierdurch würden Anlaufkosten für die ersten zwei Altersjahrgänge in einer Größenordnung von 18 bis 20 Millionen DM entstehen.

In den Folgejahren kann die Regelung nur noch von einem Personenkreis im Umfang eines Altersjahrganges jeweils neu in Anspruch genommen werden. Die weiteren unmittelbaren Ausgaben reduzieren sich dementsprechend.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften — Drucksache 8/2710 — unverändert anzunehmen,
2. den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des vorzeitigen Ruhestandseintritts von schwerbehinderten Beamten und Richtern — Drucksache 8/2656 — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären,
3. die zu den Gesetzentwürfen — Drucksachen 8/2710 und 8/2656 — eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Berger**	**Brandt (Grolsheim)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Berger und Brandt (Grolsheim)

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP wurde am 29. März 1979 im Deutschen Bundestag eingebracht, der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion am 14. März 1979. Beide Gesetzentwürfe wurden in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 1979 zur federführenden Beratung an den Innenausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechts- und an den Haushaltsausschuß, an letzteren auch nach § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner 67. Sitzung am 16. Mai 1979 die Auffassung geäußert, daß gegen beide Entwürfe verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken nicht beständen. Der Innenausschuß hat seine Beratungen — vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses — in seiner 71. Sitzung am 16. Mai 1979 abgeschlossen und den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP mit Mehrheit unverändert angenommen. Durch die Annahme dieses Gesetzentwurfs hat er den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU für erledigt erklärt. Der Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 wird gesondert erstattet.

Beide Gesetzentwürfe verfolgen das Ziel, schwerbehinderten Beamten und Richtern die Möglichkeit einzuräumen, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, wie es bereits für die Angestellten und Arbeiter auf Grund des Fünften Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 6. November 1978 möglich ist. In zwei Stufen soll schwerbehinderten Beamten und Richtern mit Vollendung des 61. bzw. 60. Lebensjahres die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten zu können. Die Altersgrenze von 60 Jahren soll — wie im Rentenrecht — mit Beginn des Jahres 1980 gelten. Die vorzeitige Zurruhesetzung setzt die unwiderrufliche Übernahme der Verpflichtung voraus, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425 DM aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung gilt als Dienstvergehen. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen wird verwiesen.

Im Gegensatz zur Koalition hält die CDU/CSU-Fraktion das Gesetz für zustimmungsbedürftig.

Die Fraktion der CDU/CSU hält die Einführung einer Zuverdienstgrenze und die Charakterisierung der Zuwiderhandlung gegen die übernommene Verpflichtung als Dienstvergehen für nicht systemgerecht und hatte deshalb in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die Lösung beizubehalten, die der Innenausschuß in seiner Beschlußempfehlung zum Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz — Drucksache 8/2240 — vorgeschlagen hatte. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird hingewiesen. Die Anträge der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß, in §§ 1 und 2 jeweils bei Nummer 1 den letzten Satz und in § 3 den letzten Satz zu streichen, wurden von der Koalition abgelehnt.

Der Rechtsausschuß hatte in seiner Stellungnahme empfohlen, klarzustellen, für welchen Zeitraum eine Beschränkung des Hinzuverdienstes gelten soll und empfohlen, dies so zu regeln, daß die Beschränkung des Zuverdienstes lediglich bis zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem Beamte und Richter bereits nach allgemeinem Dienstrecht in den Ruhestand treten können. Der Ausschuß sah auf Grund des Vortrages des Beauftragten des Bundesministers des Innern davon ab, dieser Empfehlung zu folgen. Der Ausschuß wollte eine Gleichbehandlung der schwerbehinderten Beamten und Richter mit den schwerbehinderten Arbeitnehmern auch hinsichtlich des Zeitraums, für den die Zuverdienstbeschränkung gilt, die durch das Fünfte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz in § 1248 Abs. 4 RVO für schwerbehinderte Arbeitnehmer bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bestimmt worden ist. Eine Schlechterstellung der schwerbehinderten Beamten und Richter, die schon nach bisherigem Recht mit vollendetem 62. Lebensjahr auf ihren Antrag in den Ruhestand treten können, ist nicht beabsichtigt.

Bonn, den 16. Mai 1979

Berger **Brandt (Grolsheim)**

Berichterstatter